

# AMTSBLATT

des K. u. K. Kreiskommandos in Końsk.

Nº 6.

Końsk, am 10 Oktober 1917.

INCHALT (1-16) 1. Erlässe betreffend die Staatsauwaltschaft in Königreiche Polen. 2 Patent vom 12. September 1917, betreff, Erlässe betreffend die Staatsauwaltschaft in Königreiche Polen. 2 Patent vom 12. September 1917, betreff, die Staatsgewalt in Kyr. Polen. 3. Erlass der beiden Generalgouverneure an die geschäftsführende Komission des Polnischen Staatsrates. 4. Zulassung der poln. Sprache in Briefpostverkehr zwischen dem M. G. G. Lublin und dem G. G. Warschau. 5. Kreiskommando Befehl M. 213,17 hotr. Betrauung der Feldgend. P. K. mit der Erlassung von Strafer fügungen. 6 Rubelkurs. 7. Bäschädigte Rubelnoten. 8. Ausfuhr von Artikeln der P.G.Z. Regelung des Verkehres. 9. Verbot der Einfuhr von Waren aus der Schweiz, welche dem Ausf. Verb. unterl.-10. Abschuss von Hasenwild. 11. Beschädig. von Telephon u. Telegr. Ltg. 12. Organisation der Referate für den Gefällsdienst. 13. Wechselblaukette. 14. Verzeichnis über Bestrafungen wegen Wertretg. der Vdg. des M.G. G. vom 3./VII. 17 M. 59 pro September 1917. 15. Verzeichnis der wegen Preistreiberei im Monate August 1917, durch das Militärgericht gefällten Strafurteile. 16. Höchst und Richtpreise pro Oktober 1916.

# Erlässe betreffend die Staatsanwalt im Königreiche Polen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben das nachstehende Allerhüchste Handschreiben Allergnädigst zu erlassen

Lieber Graf Szeptycki!

In voller Übereinstimmung mit Meinem Erlauchten Bundesgenossen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser bin Ich Willens, den Ausbau des polnischen Staates, entsprechend dem Manifeste vom 5 November 1916, unentwegt fortzuführen damit das vom schweren Joche befreite Land, soweit die Kriegslage es irgend gestattet, schon jetzt zur segensreichen

Entfaltung seiner reichen staatsbildenden, kulturellen und wirtschaftliche Kräfte gelange.

Entfaltung seiner reichen staatsbildenden, kulturellen und wirtschaftliche Kräfte gelange.

Noch ist es, der schweren Kriegszeiten wegen, die wir durchleben, nicht möglich, dass von Neuem ein polnischer König als Träger der althemutdigen gruhmbedeckten Krone der Piasten und Jagellonen in die Landeshauptstadt einzeihe und dass eine auf demokratischen Grundsätzen aufgebaute Volksvertretung zum Wohle des Landes in Warschau tage. Aber schon jetzt sollen, den Wünschen der Nation ensprechend, an die Stelle der bisherigen Institutionen mit gesetzgeberischer und ausführender Gewalt ausgestattete Organe des pelnischen Königreiches ins Leben gerufen werden, sodass von nun ab die Staatsgewalt in der Hauptsache in den Händen einer nationalen Regierung ruhen wird. Den Okkupationsmächten werden in wesentlicher Übereinstimmung mit den Anträgen der Vertrauensmänner des Landes nur jene Befugnisse vorbehalten, die der Kriegszustand erfordert. Möge dieser neue bedeutsame Schrift zur Vollendung des Aufbaues des polnischen Staates vom Segen des Allmächtigen begleitet sien und dazu beitragen, dass die Zukunft des freien Polens im selbstgewählten Anschluss an die Mittelmächte, die das Land vom russischen Joche befreit haben, glücklich und der grossen Vergangenheit der polnischen Nation würdig sei. Demgemäss ermächtige ich Sei, das beiliegende Patent, betreffend die Staatsgewalt im Känigreiche Polen, gemeinsam mit dem kaiserlich deutschen Generalgouverneur in Warschau zu erlassen. Reichenau, am 12. September 1917. erlassen. Reichenau, am 12. September 1917. Karl m. p.

## Patent vom 12. September 1917,

betreffend die Staatsgewalt im Königreiche Polen.

Artikel I.

1. Die Oberste Staatsgewalt im Königreiche Polen wird bis zu ihrer Übernahme durch einen König oder Regenten unter Wahrung der völkerrechtlichen Stellung der Okkupationsmächte einem Regentschaftsrate übertragen. 2. Der Regentschaftsrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von den Monarchen der Okkupationsmächte in ihr Amt eingesetzt werden. 3. Die Regierungsakte des Regentschaftsrates bedürfen der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministerpräsidenten.

Artikel II.

Die gesetzgebende Gewalt wird vom Regentschaftsrat unter Mitwirkung des Staatsrates des Königreiches Polen 1. Die gesetzgebende Gewalt wird vom Regentschaftsrat unter Mitwirkung des Staatsrates des Königreiches Polen nach Maßgabe dieses Patentes und der hiernach zu erlassenden Gesetze ausgeübt. 2. In allen Angelegenheiten, deren Verwaltung der Polnischen Staatsgewalt noch nicht überlassen ist, können gesetzgeberische Anträge nur mit Zustimmung der Okkupationsmächte im Staatsrate behandelt werden. £In diesen Angelegenheiten kann neben den nach Ziffer 1 berufenen Organen des Königreiches Polen bis auf weiteres auch der Generalgouverneur, jedoch nur nach Anhörung des Staatsrates, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Außerdem kann der Generalgouverneur zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen die unabweislich notwendigen Anordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, sowie ihre verbindende Kundmachung und Durchfürung auch durch Organe der Polnischen Staatsgewalt verfügen. Die Verordnungen des Gene algouverneurs können nur auf demselhen Wege, auf dem sie erlassen sind, aufgehoben oder abgeändert werden. 3. Gesetzet sowie Verordnungen der Polnischen Staatsgewalt, die Rechte und Pflichten für die Bevölkerung begründen sollen, müssen dem Generalgouverneur der Okkupationsmacht, in deren Verwaltungsgebiet sie in Kraft treten sollen, vor ihrer Erlassung zur Kenntnis gebracht werden und können nur bindende Kraft erlangen, wenn dieser nicht dagegen innerhalb 14 Tagen nach Vorlage Binspruch erhebt. Vorlage Einspruch erhebt.

#### Artikel III.

Der Staatsrat wird nach MBagabe eines besonderen Gesetzes gebildet, das der Regentschaftsrat mit Zustimmung der Okkupationsmächte erläßt.

#### Artikel IV.

1. Die Aufgaben der Rechtssprechung und Verwaltung werden, soweit sie der Polnischen Staatsgewalt überlassen sind, durch polnische Gerichte und Behörden, im übrigen für die Dauer der Okkupation durch die Organe der Okkupat tionsmach ausgeübt. 2. Der Generalgouverneur kann in Angelegenheiten, die Rechte oder Interessen der Okkupationsmachberühren, die Überprüfung der Gesetz- und Rechtmäßigkeit von Entscheidungen und Verfügungen der polnischen Gerichte oder Behörden im gesetzmäßigen Instanzenzuge veranlassen und bei der Schöpfung des Urteils oder der Entscheidung in Oberster Instanz die betroffenen Rechte oder Interessen durch einen Vertreter geltend machen.

#### Artikel V.

Die völkerrechtliche Vertretung des Königreiches Polen und das Rech zum Abschluss internationaler Vereinbarungen können von der Polnischen Staatsgewit erst nach Beendigung der Okkupation ausgeübt werden.

#### Artikel VI

Dieses Patent tritt mit der Einsetzung des Regentschaftsrates in Kraft.

Der Generalgouveneur: Graf Szeptycki.

3.

Der Generalgouverneur

von Beseler

# Erlass der beiden Generalgouverneure

## an die geschäftsführende Kommission des Polnischen Staatsrates.

Die Regierungen von Österreich-Ungarn und des Deutschen Reiches haben die Vorschläge des Provisorischen Staatsrates vom 3. Juli 1917 über die vorläufige Organisation der polnischen obersten Staatsbehörden ihren Herrschern unterbreifet. Hierauf haben Ihre Majestäten der Kaiser von Österreich, Apostolischer König von Ungarn und der Deutsche Kaiser uns beauftragt, das anrubende Patent zu erlassen, das für die vorläufigen verfassungsmässigen Einrichtungen des Polnischer Staates die Grundzüre festlegt. Die verbündeten Regierungen sehen in einem Regentschaftsrat ein geeignetes Mittel, nicht nur dem polnischen Staatswesen eine allgemein anerkannte Vertretung zu geben, sondern auch die künftige Monarchie vorzubereiten. Denn der Regentschaftsrate gilt bis zur Berufung des Staatsoberhauptes als oberster Vertreter des Polnischen Staates und übt, unter dem Vorbehalten der völkerrechtlichen Stellung der Okkupationsmächte, die Rechte des Staatsoberhauptes aus. Die erste Aufgabe des Regentschaftsrates wird die Berufung eines Ministerpräsidenten sein, den zu bestätigen, die verbündeten Mächte sich vorbehalten. Der Ministepräsident wird unverzüglich alle erforderlichen Schritte unternehmen, um in den Verwaltungszweigen, die der polnischen Staatsgewalt überlassen sind, die Organisation der Ministerien zu verwirklichen und die Organisation der polnischen Staatsbehörden auch im übrigen durch Verhandlung mit den Okkupationsbehörden zum Abschluss zu bringen. Um den Wünschen und Interessen aller Kreise des polnischen Volkes eine Vertretung zu sichern, soll der Staatsrat in neuer erweiterter Gestalt und mit vermehrten Rechten wieder aufleben. Er ist der Vorläufer des Polnischen Landtages; seine Aufgabe liegt auf dem Gebeite der Gesetzgebung. Während die Verordnung vom 26. November und 1. Dezember 1916 dem Provisorischen Staatsrat nur eine beratende Stimme einräumt, soll dem Staatsrat auf dem legislativen Gebiete eine beschliessende Stimme zustehen. Er wird von dem Regentschaftsrat zu Sitzungsperioden. einberufen. Die Rechte des Staats

Die verbündeten Mächte vertrauen, daß der hiemit in Verwirklichung des Aktes vom 5. November 1916 eingeleitete weitere Ausbau des Polnicshen Staates die tätige Anteilnahme der breitesten Schichten der polnischen Volksgemeinschaft finden wird; sie geben sich der Hoffnung hin, daß die über alle Einzelheiten der Organisation noch zu führenden Verhandlungen einen raschen Verlauf nehmen und daß die weitere günstige Entwicklung der Verhältnisse dazu führen wird, die Regierungsgewalt in fortschreitenden Maße in die polnischen Hände zu legen.

Der Generalgouverneur

Der Generalgouverneur

von Beseler.

Graf Szeptycki.

. 4

# Zulassung der polnischen Sprache im Briefpostverkehr zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Generalgouvernement Warschau.

Von nun an ist im Posfverkehr zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Generalgouvernement Warschau der Gebrauch der polnischen Sprache für alle Gattungen vom Briefpostsendungyn (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Zeitungen und Warenproben) zugelassen. Briefe sollen nicht mehr als 4 Oktav- oder 2 Quartseiten, Postkarten nicht mehr als 12, quer 3 Zeilen enthalten.

#### Kreiskommando Befehl Nr. 213 ex 1917.

## Betrauung der Feldgendarmerie Postenkommanden mit der Erlassung von Strafverfügung.

In Sinne der Verordnung des A. O. K. Nr. 90.000 hat das k. u. k. Kreiskommando sämtliche Feldgendarmerie Postenkommanden des Kreises mit der Erlassung von Strafverfügungen bis zu 20 Koronen Geldstrafe oder 48 Stunden Arrest in folgenden Fällen betraut: 1. Nichtbefolgung der Weisung sowie Weigerung bezüglich Beistellung von Fuhrwerken (Vorspännen). 2. Nichtrechtzeitiges Erscheinen als Vorspann. 3. Nichtbefolgung der Weisung sowie Weigerung bezüglich Arbeitsleistung. 4. Nichteinhalung der Strassenpolizei vorschriften 5. Nichteinhaltung der sanitätspolizeilichen Vorschriften und 6. Uibertretungen des Meldewesens, 6.

#### Rubelkurs.

Mit der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 18. September 1917 J. N. 25133 wurde der Rubelkurs bis auf weiteres mit 100 Rubel-240 Kronen festgesetzt.

7.

## Beschädigte Rubelneten.

Laut Anordnung ver, königl. polnischen Staatsanwalischaft werden diejenigen Personen, die an den unten bezeichneten Machinationen teilnahmen, gerichtlich verfolgt und wegen Betruges bestralt. Verschiedene niederträchtige Individuen verbreiten die Gerüchte, dass kabelnoten, wenn auch nur unwesentlich beschädigt (z. B. durchgestochen, abgerissen oder durchbohrt) an Wert verlieren und nehmen dergleichen Noten nur mit 70 oder 80 Kopecken für 1 kabel, bezw. mit. noch geringerem Preis an, Diese falschen Gerüchte werden zweeks Übervorteilung der Bevolkerung absichtlich verbreitet. Gemäss des russischen Kreditgesetzes dazegen verlieren alle Rubelnoten anch die zerrisenen erst dann ihren Wert, wenn mehr als der vierte Teil der Oberfläche der Note fehlt, wenn die Serie oder die Nummer nicht mehr entziffert werden kann, schliesslich wenn die Unterschrift des Kassierers nicht mehr ersichtlich ist Auch die durchgerissenen Banknoten behalten ihren Wert, insofern die abgetrennten Teile aneinander passen und die Serie, Nummer sowie Unterschrift des Kassierers sichtbar bleiben Die Banken und Saatskassen nehmen die nicht wesentlich beschädigten an Rubelnoten und kann daher jeder im Privatverkehr dieselben ohne Bedenken in Empfang nehmen. Jeder, der auf oberwähnte Weise betrogen wurde wem über das absichtliche Verbreiten der eingangs bezeichneten Gerüchte zur Kenntnis gelangt ist, wem die den Rubelnoten zum nerabgesetzten Preise offeriert wird, ist verpflichtet, über den Vorfall sofort an das Annehmen der Rubelnoten zum nerabgesetzten Preise offeriert wird, ist verpflichtet, über den Vorfall sofort an das Friedensgericht oder an das k. u. k. Kreiskommando schriftlich oder mündlich die Anzeige zu erstatten bezw, darüber den zuständigen Herrn Pfarrer, Gemeindevorsteher oder k. u. k. Gendarmeriepostenkommando zu verständigen, damit die Betrüger zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können.

E. Nr. 9448/17-V.

8.

## Ausfuhr von Artikeln der P. G. Z. Regelung des Verkehres.

Für den Einkauf und die Ausfuhr kleinerer Mengen von Getreide und Mehl gelten folgende Bestimmungen: Bei Zivilpersonen die zugleich Produzenten sind, und die zur Ausfuhr gelangenden Mengen aus ihren eigenen Vorrätennehmen, wird von der erteilten Bewilligung das zuständige Kreiskommando verständigt, welches die bewilligte Asfuhr der Filiale der P. G. Z. zur Kenntnis bringen wird. Bei Zivilpersonen, welche eine Ausfuhrbewilligung erhalten und keine Produzenten sind, wird seitens des MGG, eine Anweisung auf Lieferung der betreffenden Mengen mit Angabe des Ablieferungsortes an die Direktion der P. G. Z. erfolgen und das zuständige Kreiskommando verständigt.

E. Nr. 8427/917

9.

## Verbot der Einfuhr von Waren aus der Schweiz, welche dem Ausfuhrverbote unterliegen.

Trotz der allgemeinen Kenntis des Verbotes, aus der Schweiz Waren, die mit dem Ausfuhrverbote belegt sind, über die Grenze zu bringen, wird bei Reisen aus der Schweiz nach Österreich noch immer Versuch gemacht, dieses Verbot zu überschreiten. Ein derartiger fall, welcher sich erst kürzlich zugetragen hat, zugleich gezeigt, dass selbst ein Empfehlungsschreiben an die Schweizer Zollbehörden von der Bröffnung und Durchsuchung des Reisegepäckes nicht schützt und hat überdies zu unliebsamen Erörterungen in den Blättern Anlass gegeben. Um dies künftighin zu vermeiden, wird die Einhaltung dieses Verbotes zur unbedingten Pflicht jedes Einzelnen bei seiner eventuellen Reise in die Schweiz und zurüce gemacht.

10.

#### Abschuss für Hassenwild.

Laut Verordnung des M. G. G. in Lubtin vom 3. September f. J. Nr. 151765/17 ist der Abschuss für Hasenwild im laufenden Jahre vom 15. September gestattet.

M. G. G. Befehl V. Nr. 45407/17

11.

## Beschädigung von Telephon-und Telegraphenleitungen.

In der letzten Zeit sind weiderholt Störungen der Telephon-Telegraphenleitungen festgestellt worden. Aus diesem Allasse wird den Gemeinden neuerlich in Brinnerung gebracht, dass dieselben für den Bewachungsdienst der Telephonnud Telegraphenleitungen verantwortlich sind. Die morschen Pappeln und Weiden, durch deren Brüche (hervorgerufen durch Gewitterstürme) die gedachten Leitungen beschädigt werden könnten, sind nach Weisungen des Kreiskommandos umzulegen Für böswillige Beschädigungen- Zerschlagen von Isolatoren seitens kindern und Erwachsenen, Drahtrisse, Beschädigung von Säulen werden die Täter mit strengen Strafen belegt. Wahrgenommene Schäden (herabhängende Drähte, Säulen-Isolatoren schaden) sind mit aller Beschleunigung dem nächsten Feldgendarmeriepostenkommando und von diesem der nächsten Telegraphen-bezw Telephon-Zentrale zu melden.

12

M. G. G. F. A. № 127734/17 E. F. A. № 3966/17

## Organisation der Referate für den Gefällsdienst.

Voraussichtlich mit dem 1. Oktober 1916 tritt Änderung in der Organisation des Finanzdienstes bei den Kreiskommanden in Kraff, Im M. G. G. Bereiche werden mit der Besorgung sämblicher Angelegenheiten des indirecten Steuerdienstes in erster Instanz (indirekte Abgaben einschliesslich der Finanzmonopole und Gebühren) die vier nachstehenden Kreiskommanden betraut bei denen eigene Finanzreferate für den Gefällsdienst gebildet werden und zwar das Kreiskommando in

in erster Instanz (indirekte Abgaben einschliesslich der Finanzmonopole und Gebühren) die vier nachstehenden Kreiskommanden betrant bei denen eigene Finanzreferate für den Gefällsdienst gebildet werden und zwar das Kreiskommande in Piotrków, Kielce, Lublin und in Radom, Für den Kreis Końsk wird Finanzreferat in Radom kompetent.

Die Parteien aus dem Kreise Końsk können ihre Eingaben in Angelegenheiten des Gefällsdienstes entweder unmittelbar bei dem mit dem Referate für indirekte Steuern ausgestatteten Kreiskommande in Radom oder bei den örtlichen zustehenden Finanzwachkommandes überreichen. Das Gleiche gilt für den unmittelbaren mündlichen Verkehr. Dem Finanzreferate für den Gefällsdienst (indirekte Abgaben und Gebühren) kommen als Finanzbehörde der I Instanz nachstehende Befugnisse zu: a (die Bewilligung zur Inbetriebsetzung bereits bestehen der Kontrollpflichtigen Unternehmungen. b) Die Oberaufsicht über sämtliche im Bereiche des Finanzreferates für den Gefällsdienst befindliche verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen. c) Die Feststellung der Höhe und die Ausfertigung der Verzehrungssteuerpatente. d) Bewilligung von Verzehrungssteuer erborgungen, e) Abschreibung uneinbringlicher Rückstände an öffentlichen Abgabe zum Betrage von 200 K.

f) Die Rückstellung ungebührlich eingelobener Verzehrungssteuerbeträge bis 200 Kr. g) Aufsicht über die Finanzwache. (h Die Kontrolle über die Tabakverschleiss-magazine. i) Die Erteilung von Bewilligungen zur Führung der Tabakverläge durch Vertreter. j) Änderung in der Zuweisung bezüglich der Tabakfassung der Tabakverschleisstellen. k) Oberaufsicht über sämtliche Tabakverschleisstellen. l) Gefällsstrafagelegenheiten. m) Bemessung der unmittelbaren Gebühren soferne dieselbe nicht von den Notaren oder Gerichten vorgenommenen wird.

13.

M. G. G. F. A. 143763/17 E. F. A. № 3974/17

## WECHSELBLANKETE.

Im Sinne der Art 113 des Gesetzes über Stempel und Urkundengebühren, die ausgestellten Wechsel müssen ausnahmslos auf den vorgeschriebenen Stempelpapierblanketten verfasst werden Die Wechselblankette sind bei der Kreiskassa des k. u. k. Kreiskommandos Końsk zu bekommen.

14.

## VERZEICHNIS.

über diejenigen Personen, die wegen Uebertretung der Vdg. des M. G. G. vom 3 Juli 1917 Nr. 59 im Monate September 1917 vom obgenannten Gerichte bestraft wurden.

Ī	Vor-u. Zunam des Abgestraften	Srtafbare Hadlung	Ausmass der Strafe	G. Zl. und Datum des Erkenntnisses bez. Urteiles ANMERKUNG				
1	a) Hendl Grubstein b) Perla Wajsman aus Końsk	1 MCC 27 017	Ad. a) 42 Tage verschärften Arrest, ad. b) 14 Tage versch. Arrest.	K-283/17 v. 10.,IX 1917.				
	Josef Pachciński aus Bodysław Gemeinde Pianów.	DTTO	7 Tagen verschärften Arrest.	K-297/17 v. 29./IX 917				
	Wawrzyniec Olszarski aus Gowarczów	DTTO	30 Tagen verschärften Arrest	K. 202/17 v, 29./IX. 917.				
-	Golda Cymrant aus Kamienna.	DTTO	5 Tage verschärften Arrest	K. 235/17 von 29./IX. 917				

15.

## VERZEICHNIS

der beim Militärgerichte das k. u. k. Kreiskommandos in Końsk wegen Preistreiberei im Monate August 1917 geschöpften Strafurteile.

fortl. №	Vor und Zuname	Delikt	Ausmass und G. Z. des ergangenen Urleiles bzw Erkenntnises!		
1	Słupska Gitla	Preistreiberei	3 Tage Verschärften Arrest G. Z. K. 242/17		
2	Goldstein Chaja	"	3 Tage Verschärften Arrest G. Z. K. 243/17		
3	Nudelman Fajga	,	3 Tage Verschärften Arrest G. Z. K. 244/17		
4	Freiman Dawid	,,	30 Tage Verschärften Arrest G. Z. K. 201/17		
5	Rozenblum Chana	,,	21 Tage Verschärften Arrest E. p. 774/17.		
6	Schwarcfuter Moszek	" " " " " " " " " " " " " " " " " " "	3 Wochen Arrest nur 100 Kr. Geldstrafe G. Z. K. 262/17		
7	Krüger Chana	"	2 Wochen Arrest G. Z. K. 262/17.		

16.

#### KUNDMACHUNG

über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises Końsk ab 1. Oktober 1917 festgesetzten Richtpreise und Höchstpreise

Die verlantbarten Preise gelten nur als Richtpreise und stellen jene höchste Preisgrenze dar, bis zu welcher die Wafe verkauft werden soll, d. h. Richtpreise dienen dem kaufenden Publikum als Masstab, ob verlangte Preise argemessen sind. Eine unbegründete Überschreitung der Richtpreise ist unstatthaft und wird im Sinne der bestehenden Verordnungen bestraft, Die behördlich festgesetzten Höchstpreise, welche in der Rubrik "Anmerkung" ausdrücklich als Höchstpreise bezeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbaren Handlung u. zw. ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen.

Wananana	Grosshandel Grosshandel			Kleinhar	Höchst-	
Warengruppe	Warenbenennung	Jewichtseinheit	К.   Н.	Gewichtseinheit	К. Н.	preise
Fleisch-Selch-Fett-und Wurstwaren	Rindfleisch mit Knochen ohne ungenbraten Kalbfleisch Schaffleisch Schweinefleisch Selchfleisch Grüner Speck Schmeer Geräucherter Speck Schweineschmalz Margarine Pflanzenfett Gewöhnliche Wurst Krakauer Wurst Presswurst Schinken roh Schinken gekocht Schweinslungenbraten			Pfd "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" ""	1 60 1 90 2 60 1 40 1 40 2	
Geflügel-Fische.	Cänse (lebend St) Gänse Pfd (geschlachtet) Enten lebend St Enten Pfd (geschlachtet) Hühner lebend St Hühner Pfd (geschlachtet) Karpfen ab Teich Hechte Karpfen am Markt Hechte am Markt Junge Hühner Truthühner			Pfd. "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" ""	1 20 50 1 50 3 — 50 3 — 2 50 3 — 75 — —	
Mahl-und Schalprodukte Brot.	Weizenmehl, 80% Weizenkochmehl "B". Weizenvollmehl Weizenschrottmehl 96% Weizenschrottmehl 96% Roggenvollmehl 80% Roggenschrottmehl Rollgerste gross 65% "mittel Hirse. Buchweizen Reis. Bruchreis Weizenbrot Roggenbrot Gemischtes Brot Gerstenmehl Roggenmischmehl Graupen gross			Pfd "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" ""	49 41 36 33 29 29 29 37 47 36	H H H H
Hülsenfrüchte.	Erbsen ganz . , Erbsen geschält Linsen Speisebohnen	Pud " "	35 — — — — — — 60	Pfd ", ", ",	1 — — — — 50	
Mileh Molkereiprodukte, Eier.	Vollmilch Magermilch Topfen Tischbutter Kochbutter Käse hart Käse weich Rahm sauer Eier	Pud ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,	J.H.H.H.H.	Pfd  " " " " St. St.	- 50 - 26 - 80 5 - 80 - 80 20 - 18	

Getränke	Beheizungs-Beieuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.	Futterartikel.	Schlachtvieh	0 1 8 4.	Gemüse.	Spezereiwaren und. Gewürze	Warengruppe
Bier	Scheitholz hart R. m.  weich R. m.  Prügelholz hart R. m.  weich R. m.  weich R. m.  weich R. m.  steinkohle Kor,  Petroleum Pfd.  Brennspiritus Zünder Kristallsoda Koks pud Kriegsseife Kernseife Kernseife	Hen lose Hen gepr Stroh lose Stroh gepr Oelkuchen Pferdebohnen Kleje Häksel	Ochsen Stiere Kühe Lungvich Kälber Schweine Schafe.	Pflaumenfrisch Äpfel Pflaumen ged Powidl Birneng	Kartoffel Kraut Gelbe Rüben Rote Zwiebel Knoblaueh Krenn Sauerkraut Salat Spargel Spinat Pettruszke Gurken	Kaffe roh  Kaffe gebr Zucker in Brod Würfel Krist. Zucker Kristal unraf. Thee Kakao Gew. Schokolade Koch-Salz Tafel-Salz Pfeffer schwarz. Künmel Speisöl. Essigessenz Honig	Warenbenennung
	1 R. M.  Pud  Pid  1 Kiste  Pud	Pud	9 9 9 9 9 9 Pud	Pud "	Pud	Pud Pid Pud Pud Pud Pud "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" ""	Gewichtseinheit K
1	11131401411185	100111100	27 27 27	. +1111	TITITITITI	350 350 388 388	ndel K.
1	1111111818111111	11118881		81111		111111111111111111111111111111111111111	H.
11	1 R. m.  1 R. m.  Pfd- 1/2 kwar Schachtel Pfd Pud Pud Pfd Pid Pid "	Pud :: : : : : : : : : : : : : : : : : :		Pld	Pfd.	Pfd.	Gewichtseinheit
1	0000011111111111	10011-006	1141111	1-111	111111011111	3 w     1 0 1 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	ndel K.
80	80 80 80 80 80 80 80 80 80 80 80 80 80 8	11113331		52 40 40	24 3 3 4 4 6 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	1   2   2   2   2   2   2   2   2   2	H.
	Loco Wald	AbProduck- tionsort	1			п пв	Höchst- preise

Es ist verboten, die Bezahlung der Ware ausdrücklich in russ. Geld zu verlangen. Kurs 1 Rb.-2 Kor. 40 hal.

ZUR BEACHTUNG! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Verkehres zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens des Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15 September 1915 Nr. 38. (Verordnungsblatt.—Bl. IX. Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann

Es wird hingewiesen auf die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5 Juni 1916 betreffend den Zahlungverkehr.

\$ 1

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen: a.) deren Preis amtlich festgesetzt ist.

§ 4

Übertretungen des § 1. dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu zwei tausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Końsk, am September 1917.

K. u. k. Kreiskommandant: FRIEDRICH HADLER Oberst m. p. Latragal a. l. biblished withwas enplosed of

A. 3. K. Kreiskommaado in Konsk.